

**Gemeinde Michelbach an der Bilz
Landkreis Schwäbisch Hall**

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und
Bestattungsgebührensatzung)**

vom 20.07.2016, zuletzt geändert am 16.05.2023

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.11.2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Anlage zu § 29 der Friedhofssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 29 der Friedhofssatzung		
Gebührenverzeichnis		
<u>I.) Verwaltungsgebühren</u>		
Verwaltungsgebühren werden im Rahmen der jeweils geltenden gemeindlichen Verwaltungsgebührensatzung erhoben.		
<u>II.) Benutzungsgebühren</u>		
Bestattungsgebühren		
1.	Bestattung	
	1.1 Tot- und Fehlgeburten	470,00 €
	1.2 andere	840,00 €
2.	Beisetzung von Aschen	
	2.1 Urnengrab	470,00 €
	2.2 Urnenstele	390,00 €
3.	Ein Zuschlag für Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen für die Ziffern 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 in Höhe von je	25%
4.	Benützung des Leichenhauses	220,00 €
5.	enfällt	
6.	Leichenträger je Träger	60,00 €
Grabnutzungsgebühren		
7.	Verleihung von Grabnutzungsrechten	
	Nutzungsdauer: Nr. 7.1, 7.2, 7.8, 7.9 jeweils 25 Jahre, kein erneuter Erwerb möglich	
	Nutzungsdauer: Nr. 7.3 jeweils 25 Jahre, ebenso erneuter Erwerb	
	Nutzungsdauer: Nr. 7.4, 7.5, 7.6, 7.7, 7.10, 7.11 jeweils 15 Jahre, Verlängerung möglich	
	7.1 Wahlgrab je Einzelgrabfläche im alten Friedhofsteil (vor 1974)	3.100,00 €
	7.2 Wahlgrab je Einzelgrabfläche im 1975 erweiterten Friedhofsteil einschl. Grabeinfassung	5.200,00 €
	7.3 Wahlgrab je Einzelgrabfläche im 1992 erweiterten Friedhofsteil einschl. Grabeinfassung	5.200,00 €
	7.4 Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche im 1992 erweiterten Friedhofsteil	4.100,00 €
	7.5 Urnenreihengrab für eine anonyme Bestattung	1.300,00 €
	7.6 Urnenstele	4.400,00 €
	zuzüglich Fremdkosten für die Beschriftung	
	7.7 Kindergrab	1.700,00 €
	7.8 Rasengrabfeld je Einzelgrabfläche	7.500,00 €
	7.9 Rasenreihengrabfeld für eine anonyme Bestattung	7.500,00 €
	7.10 Urnenrasengrab	3.700,00 €
	zuzüglich Fremdkosten für die Beschriftung	
	7.11 Urnenbaumgrab	3.700,00 €
	zuzüglich Fremdkosten für die Beschriftung	
8.	enfällt	
Gebühren für sonstige Leistungen		
9.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen: für das Tätigwerden der Mitarbeiter pauschal je angefangene Stunde	200,00 €
10.	Abräumen eines Grabes durch die Gemeinde	nach Aufwand

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Michelbach an der Bilz, 21.11.2023

gez.
Werner Dörr
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.